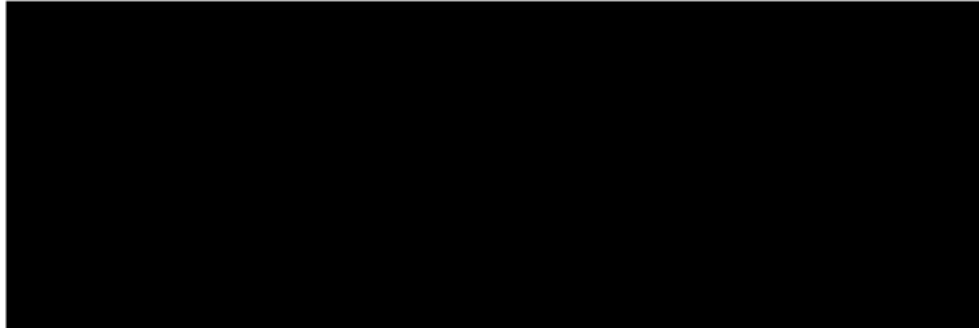




Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 26.07.2017

GESCHÄFTSZ. 15-727/002 II#0069

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Bundesministerium für Verteidigung (BMVg)**  
HIER Vermittlung bei Anfrage „Liste der Geschenke an Mitarbeiter des Ministeriums für  
Verteidigung“ [#15780]  
BEZUG Mein Schreiben vom 16. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Spangehl,

gerne komme ich auf mein Schreiben zurück. Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen.

In der Bearbeitung Ihres Antrages durch das Bundesministerium der Verteidigung sehe ich keinen beanstandungswürdigen Verstoß.

Der Informationszugang nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes ist in der Regel nicht kostenlos. Für öffentlich zurechenbare Leistungen nach dem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Maßgebend ist der kostenrechtliche Begriff. Davon ist jede öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit erfasst, die eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der öffentlichen Verwaltung darstellt (vgl. § 1 Abs. 1 VwKostG). Die Erteilung einfacher Auskünfte ist gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG). Regelmäßig ist ein Aufwand von ca. 30 Minuten Arbeitszeit noch



als einfach einzustufen und wird weder als Gebühr noch als Auslage in Rechnung gestellt.

Zwar werden Gebühren nach Verwaltungsaufwand erhoben, sie müssen die Kosten der Verwaltung aber nicht decken. Außerdem dürfen sie auf den Bürger nicht abschreckend wirken, was u. a. durch die Rahmensätze sichergestellt werden soll. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Antragsteller sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 2 IFG so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Bei der Festsetzung der aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnden Gebühr steht der Behörde somit ein Ermessen zu.

Im Rahmen dieser Ermessensausübung muss die Behörde nicht den exakt entstandenen Verwaltungsaufwand ermitteln. Sie kann daher auf die Pauschalierungen der durchschnittlichen Personal- und Sachkostensätze des BMF zurückgreifen. In der Informationsgebührenverordnung sind Rahmensätze je individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung vorgesehen, sie legt damit zugleich einen Höchstsatz je Tatbestand fest. Durch die Begrenzung der Gebühren hat der Verordnungsgeber im Sinne des Informationszuges auf eine kostendeckende Gebührenerhebung in Fällen mit höherem Aufwand verzichtet. Bei Berücksichtigung dieses Gedankens einer informationszugangsfreundlichen Gebührenpraxis, der in § 10 Abs. 2 IFG zum Ausdruck kommt, müssen Gebühren auch unterhalb der Kappungsgrenze ebenfalls nicht den vollen Verwaltungsaufwand decken. Personalkostensätze dürfen daher nicht (nahezu) 1:1 bis zu der Höchstgrenze in Ansatz gebracht werden, sondern sie sind in den Rahmensatz einzupassen. Diese Berechnung muss für den Antragsteller nachvollziehbar sein.

Ich empfehle Antragstellern regelmäßig, vorab um Mitteilung zu bitten, ob Kosten für die Auskunftsgewährung anfallen und ggf. in welcher Höhe (voraussichtlich). Dies haben Sie vorliegend getan. Die Verwaltungsbehörde muss den Antragsteller bezüglich der eventuell entstehenden Kosten beraten. Da absehbar war, dass der Bearbeitungsaufwand vorliegend den einer einfachen Auskunft übersteigt und Gebühren zu erheben sind, hat das Ministerium Sie darauf hingewiesen. Eine „Kostenübernahmeerklärung“ oder eine sonstige „Einverständniserklärung“ als Bedingung für das wirksame Vorliegen eines IFG-Antrages sieht das IFG nicht vor.



SEITE 3 VON 3

Sie sehen Ihre Rechte insbesondere dadurch verletzt, dass Ihnen - gegen Ihren ausdrücklichen Wunsch - die Informationen vom Ministerium kostenpflichtig zur Verfügung gestellt wurden. Vorliegend geht es um die Abgrenzung zwischen einer einfachen (gebührenfreien) Auskunft und einer (gebührenpflichtig) Informationszugangsgewährung. Für Sie war offensichtlich nicht nachvollziehbar, warum der begehrte Informationszugang vom Ministerium nicht als einfache Auskunft gewertet wurde (gewertet werden konnte).

Zwar stellt die Bearbeitung keinen beanstandungswürdigen Verstoß gegen das IFG dar, schließlich ist der Informationszugang nach dem IFG in der Regel nicht kostenlos. Das Ministerium ist entsprechend gehalten, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Die Bearbeitung kann aber zumindest als bürgerunfreundlich gewertet werden. Zumal Sie im Verfahren mehrmals deutlich gemacht hatten, dass Ihnen nur an einer gebührenfreien Auskunftserteilung gelegen ist. Darauf habe ich das Ministerium hingewiesen.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Die insgesamt lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.